

Heirath der Schwester sorgen. Haben sie zwei oder drei standesgleiche Freier abgewiesen, so hat die Schwester das Recht, einen ebenbürtigen Gatten selbständig zu wählen, ohne Schmälerung ihres elterlichen Erbtheiles. Wenn die Brüder aber nur zögern, um für einen wirklich würdigen Freier zu sorgen (*ut provideant digniorem*), und die Schwester sich dann unter ihrem Stande vermählt (*ad inferiorem forte maritum devenit*), so verliert sie ihr Erbrecht an elterlichem Gut. Gegen die Brüder aber und andere Verwandten behält sie ihr Erbrecht.

Das Gesetz ist schlecht redigiert. Was soll geschehen, wenn die Schwester im zweiten Falle einen ebenbürtigen Gatten wählt? Darauf giebt das Gesetz unmittelbar keine Antwort. Es berücksichtigt nur den als typisch gesetzten Fall. Kaum zweifelhaft aber scheint es, dass gesagt sein soll: die Tochter darf sich nach der Eltern Tode auch ohne Zustimmung ihrer Brüder vermählen, wenn diese mehrfach standesgemässe Freier abgewiesen haben; sie verliert aber ihr Erbrecht am elterlichen Gut, wenn sie einen unebenbürtigen Mann nimmt.

Das römische Recht setzte für das Verlöbniß und die Eheschliessung einer *filiafamilias* die Zustimmung des *paterfamilias* voraus. Nur die grossjährige Wittwe war davon befreit nach *Cod. Th. III, 7, 1*; die *Interpretatio* zu dieser Stelle bindet auch die vaterlose Wittwe unter 25 Jahren an die Zustimmung der Verwandten (*pro honestate conjunctionis iudicium sequendum est propinquorum*), lässt also nur die grossjährige und vaterlose Wittwe frei wählen. Justinian hat dann in *Nov. 115, c. 3, § 11* auch der ledigen Haustochter über 25 Jahren gestattet, sich auch ohne Einwilligung des Vaters zu verehelichen; wenigstens soll dies, wenn sie es thut, keinen Grund bilden, sie zu enterben.

London hat angenommen, dass in den Capiteln 7 und 8 die angeführte Stelle der *Lex Romana* benutzt sei. Das ist aber mindestens zweifelhaft, wenngleich auch auf diesem Gebiete im Einzelnen römischer Einfluss auf die Formulierung der *Antiquae* eingewirkt haben mag. Wenn das römische Recht jener Zeit die Tendenz zeigt, die älteren Mädchen und Wittwen in Bezug auf Verlobung und Verheirathung unabhängiger zu stellen, so mag auch das die westgothische Gesetzgebung hie und da beeinflussen haben. Im ganzen dürfen wir aber wohl alt-nationale Grundlagen für diese *Antiquae* annehmen. Es ist gewiss kein Zufall, dass im nordischen Recht, in der